

Satzung
der Stadt Marktredwitz für die Friedhöfe
Marktredwitz und Brand

Vom 01.04.1979 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz SoNr. 4a vom 30.04.1979), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2010), in der vom 01.12.2010 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, mit Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 24.04.1979 Nr. 301 - 554/02 folgende Satzung:

§ 1
Widmung und Einzugsbereich

(1) Die Stadt Marktredwitz unterhält die Friedhöfe in Marktredwitz und Brand als öffentliche Einrichtungen.

(2) Verstorbene, die bei ihrem Tod Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Brand hatten, oder denen im Friedhof Brand ein Grabrecht zusteht, werden im Friedhof Brand bestattet; Verstorbene, die bei ihrem Tod Wohnsitz oder Aufenthalt im übrigen Stadtgebiet hatten, oder denen ein Grabrecht im Friedhof Marktredwitz zusteht, werden im Friedhof Marktredwitz bestattet.

(3) Andere Personen können nur aufgrund einer besonderen Erlaubnis durch die Stadt Marktredwitz bestattet werden.

(4) Das Recht der Hinterbliebenen, Verstorbene außerhalb des Stadtgebietes beizusetzen, bleibt unberührt.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe und die Leichenhäuser sind nur während der festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Besuchszeiten geöffnet. Die Schließung des Friedhofes Marktredwitz wird jeweils eine viertel Stunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 3
Verhalten im Friedhof

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

In Friedhöfen ist untersagt:

1. Tiere mitzubringen
2. zu rauchen
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht die Stadt eine Genehmigung erteilt hat
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
9. Grabhügel oder Grabeinfassung, insbesondere Grünanlagen zu betreten
10. unpassende Gefäße, insbesondere Konservendosen auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

§ 4
Benützung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen.

(2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufbewahrt.

(3) In der Regel wird der offene Sarg aufbewahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedarf der Erlaubnis der Stadt Marktredwitz und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 5 **Beerdigung**

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Marktredwitz im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 6 **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt:

a) im Friedhof Brand

für Verstorbene bis zu	5 Jahren	15 Jahre
für Verstorbene über	5 Jahren	20 Jahre

b) im Friedhof Marktredwitz

für Verstorbene bis zu	10 Jahren	15 Jahre
für Verstorbene über	10 Jahren	20 Jahre

§ 7 **Grabarten und Aufteilung**

(1) Es sind Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengräber vorgesehen.

(2) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.

§ 8
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Einzelgräber. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden sie neu belegt.

(2) Es werden eingerichtet:

a) im Friedhof Brand

Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre und

Reihengräber für Verstorbene unter 5 Jahre

Kinderreihengräber

b) im Friedhof Marktredwitz

Reihengräber für Verstorbene bis zu 10 Jahren

Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren

Kinderreihengräber

(3) In Reihengräber wird der Reihe nach beigesetzt.

(4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 9
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Einzelgrabstätten, die nicht Reihengräber sind oder Familiengrabstätten, die aus einer oder mehreren Grabstätten bestehen können.

(2) An einem Grabplatz oder Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung eines solchen Grabrechts besteht nicht.

(3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erteilt.

(4) Jedes Familiengrab besteht aus mehreren Grabstellen.

(5) Nach dem Friedhofsplan werden Familiengräber bereitgestellt, die als Grüfte ausgemauert werden können.

§ 10 **Urnengräber (Aschenbeisetzung)**

(1) Die Beisetzung von Urnen ist in besonderen Urnengräbern vorgesehen. In einem solchen Grab können

im Friedhof Marktredwitz bis 8 Urnen

im Friedhof Brand bis 3 Urnen

beigesetzt werden.

(2) Urnen können auch in Reihen- und Wahlgräbern beigesetzt werden.

(3) 1. In einem Reihen- oder Einzelwahlgrab
können bis 4 Urnen

2. In einem Familiengrab pro Grabstätte bis 3 Urnen

beigesetzt werden.

§ 11 **Bestattung in besonderen Fällen**

Tot-, Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) können in den Friedhöfen beigesetzt werden. Die Plätze werden mit Rasen abgedeckt. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht.

§ 12 **Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Reihengräber im Friedhof Brand

für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge 1,20 m, Breite 0,70 m, Tiefe 1,40 m

für Verstorbene über 5 Jahren

Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,70 m

FriedhofsS

53

b) Reihengräber im Friedhof Marktredwitz

für Verstorbene bis zu 10 Jahren

Länge 1,30 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,30 m

für Verstorbene über 10 Jahren

Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,80 m

c) Einzelwahlgrab im Friedhof Marktredwitz und Brand

Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,80 m

d) Familiengräber im Friedhof Marktredwitz und Brand

Länge 2,20 m, Breite pro Grabstelle 1,00 m, Tiefe 1,80 m

Familiengräber, die als Grüfte ausgebaut sind, im Friedhof Marktredwitz

Länge 2,50 m, Breite pro Grabstelle 1,25 m, Tiefe 1,80 m

e) Urnengräber im Friedhof Brand

Länge 0,50 m, Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m

Urnengräber im Friedhof Marktredwitz

Länge 0,50 m, Breite 1,00 m, Tiefe 0,60 m

f) Pultsteine im Friedhof Marktredwitz

Länge 0,50 m, Breite 0,56 m

(2) Der Abstand zwischen den Grabstellen beträgt 40 cm. Im Friedhof Brand beträgt der Abstand zwischen Reihengräbern

für Verstorbene unter 5 Jahren 30 cm

für Verstorbene über 5 Jahren 35 bis 40 cm

(3) Der Reihenabstand beträgt im Friedhof Brand 40 cm. Der Reihenabstand bei Reihengräbern für Verstorbene unter 5 Jahren 30 cm.

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Nutzungsrechte werden im Friedhof Brand für die Zeit der Ruhefrist verliehen. Im Friedhof Marktredwitz werden die Nutzungsrechte für folgende Zeiträume verliehen:

- | | |
|---|----------|
| a) für Familiengräber | 20 Jahre |
| b) für ausgebaute Familiengräber (Grüfte) | 25 Jahre |
| c) für Urnengräber | 25 Jahre |

(3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vor Ablauf des Benutzungsrechts benachrichtigt.

(4) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(5) Das Grabnutzungsrecht wird verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 14

Umschreibung des Nutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

FriedhofsS

53

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 13 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 15

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet anderer Vorschriften der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Anlagen im Sinne des Abs. 1 können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar Grabmalentwurf mit Einfassung oder Einfriedung einschließlich Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und Einfriedungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich durchgeführt werden.

§ 17
Größe der Grabmäler

Die einzelnen Grabmäler sollen in der Regel folgende Maße aufweisen:

(1) Friedhof Brand

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge 1,15 m, Breite 0,70 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren

Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

c) Familiengräber

Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

d) Urnengräber

Länge 0,55 m, Breite 0,45 m

Grabmalhöhen:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren bis 0,70 m

Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren bis 1,30 m

Eisenkreuze bis 1,40 m

Holzmal bis 1,40 m

Urnengrab bis 0,45 m

Grabplatten und Grabsteine bis 0,70 m Höhe dürfen, außer in Block 4, nur an den unmittelbar an den Trennwegen von Block 1, 2 und 3 liegenden Grabstellen aufgestellt werden.

(2) Friedhof Marktredwitz

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 10 Jahren

Pultsteine

Höhe 0,15 m Breite 0,40 m Stärke 0,15 m

Steine Hochformat

Höhe 0,60/0,70 m Breite 0,48 m Stärke 0,12 m

FriedhofsS

53

b) Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren

Pultsteine

Höhe 0,23 m Breite 0,60 m Stärke 0,17 m

Steine Hochformat

Höhe 0,80/0,90 m Breite 0,50/0,60 m Stärke 0,12/0,15 m

Steine Breitformat

Höhe 0,60/0,65 m Breite 0,70/0,80 m Stärke 0,12/0,15 m

Abdeckplatten nach der Größe des Grabes

Stärke der Grabplatten 0,06/0,10 m

c) bei Wahlgräbern (Einzelgräbern)

Steine Hochformat

Höhe 0,90 m Breite 0,60/0,65 m Stärke 0,12/0,15 m

Steine Breitformat

Höhe 0,75/0,80 m Breite 0,80/0,85 m Stärke 0,12/0,15 m

Abdeckplatten nach der Größe des Grabes

Stärke der Grabplatte 0,06/0,12 m

d) bei Wahlgräbern (Familiengräbern)

Steine Hochformat

Höhe 1,10 m Breite pro Grabstelle 0,80 m Stärke 0,12/0,15 m

Steine Breitformat

Höhe 0,70/0,80 m Breite pro Grabstelle 1,00/1,10 m Stärke 0,12/0,15 m

Abdeckplatten nach der Größe des Grabes

Stärke der Grabplatten 0,06/0,12 m

e) bei Gruftgräbern

für Gruftgräber gelten die Maße unter Ziffer c) und d) entsprechend.

f) bei Urnengräbern

Liegeplatten

Höhe 0,10/0,16 m

Breite 0,50 m

Länge 0,56 m

Urnen auf Sockeln

Die Höhe der Urne mit Sockel ist einheitlich 0,95 m festgesetzt.

Steine Hochformat

Höhe 0,85 m

Breite 0,50 m

Stärke 0,12/0,15 m

Bei Grabsteinen in Hoch- und Breitformat ist die Anbringung von Sockeln zugelassen. Die angegebenen Maße gelten in diesen Fällen einschließlich des Sockels. Die Sockelhöhe soll bei Reihengräbern 0,10 m, bei Wahl- und Gruftgräbern 0,15 m nicht übersteigen.

§ 18

Grabeinfassungen

(1) Für Grabeinfassungen gelten die in § 17 genannten Abmaße.

(2) Friedhof Brand

Die Höhe beträgt einheitlich 0,15 m über Terrain, die Breite der Einfassteile bei Einzelgräbern beträgt 0,10 m, bei Familiengräbern 0,15 m.

(3) Friedhof Marktredwitz

Die Grabeinfassungen aus natürlichem Pflanzenmaterial (Buchs) dürfen nicht höher als 0,15 m sein, aus anderen Materialien darf die Höhe nicht mehr als 0,10 m betragen, eine Breite von 0,06, 0,10, 0,12 und 0,15 m je nach Quartier darf nicht überschritten werden.

§ 19

Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Grabdenkmaleinfriedungen und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Die Kosten für die Entfernung der Grabanlage sind von Benutzungsberechtigten zu tragen. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

FriedhofsS

53

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 20

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt Marktredwitz entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 21

Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflichten der freien Vereinbarung der in § 14 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so werden die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme ausgeführt. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

(6) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(7) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(8) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 22 **Benutzungszwang für Leichenhäuser**

(1) Jede Leiche, der im Einzugsbereich Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau zu versorgen, einzusargen und innerhalb von 8 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von außerhalb des Einzugsgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen.

(3) Ausnahmen vom Benutzungszwang können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus o.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 - 24 Stunden überführt wird,
- c) die Benutzung der Leichenhalle aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen nicht zumutbar ist. Die Stadt kann in diesem Fall auf Antrag vom Zwang, die städt. Leichenhalle zu benutzen, befreien. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 23
Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes die Stadt mit ihren Leichentransportmitteln oder ein behördlich angemeldetes Leichentransportunternehmen.

(2) Die behördliche Anmeldung kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des entsprechenden Abschnitts des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt werden.

§ 24
Leichenversorgung

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person oder ein behördlich angemeldetes Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die behördliche Zulassung oder Anmeldung kann über eine einheitliche Stelle im Sinn des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt werden.

§ 25
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter.

§ 26
Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 27
Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder, wenn trotz Abmachung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2a) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Erlaubnis auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt werden.

(3) An Nachmittagen von Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 27a

Gewährung behördlicher Zulassungen

Die behördlichen Zulassungen oder Anmeldungen im Sinne der §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 27 Abs. 2a sind zu gewähren, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist, selbst oder sein Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 1979 * in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bewehrten Satzungen über die Benützung des Friedhofs der Stadt Marktredwitz (Friedhofssatzung) vom 24.03.1961 und die bewehrte Satzung der früheren Gemeinde Brand b. Marktredwitz über die Benützung des Friedhofs und der Leichenhalle vom 05.12.1959 i. d. F. der Änderungssatzung vom 21.10.1975 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.04.1979 (ABl. Stadt MAK SoNr. 4a/1979). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.